

Zweitmeinungsverfahren in der Rhythmologie

Entsprechend des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) wird das Zweitmeinungsverfahren für elektrophysiologische Untersuchungen und Schrittmacher-/Defi-Implantationen eingeführt werden.

Unser ALKK-Mitglied und Kommunikations-Beauftragter, **Prof. Joachim Ehrlich** (St. Josefs-Hospital, Wiesbaden) beantwortet für uns die wichtigsten Fragen in diesem Zusammenhang:

Worum geht es?

Die Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL) des GBA existiert seit dem Jahr 2017. Im Rahmen des „Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung“ (GKV-VSG) haben gesetzlich Versicherte, bei denen die Indikation zu einem planbaren Eingriff gestellt wird, einen Anspruch auf eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung erhalten.

Zugrunde liegt seitens des Gesetzgebers die Sorge vor einer „Indikationsausweitung“ vor dem Hintergrund der zahlenmäßigen Entwicklung und dem im internationalen Vergleich hohen Ausgangsniveau in Deutschland.

Für folgende Eingriffe gibt es bereits Zweitmeinungsverfahren.

- Eingriff 1: Mandeloperationen (Tonsillektomie, Tonsillotomie)
- Eingriff 2: Gebärmutterentfernungen (Hysterektomien)
- Eingriff 3: Arthroskopische Eingriffe an der Schulter
- Eingriff 4: Amputation beim diabetischen Fußsyndrom
- Eingriff 5: Implantationen einer Knieendoprothese
- Eingriff 6: Eingriffe an der Wirbelsäule

Was ist neu für die Kardiologie?

In diesem Jahr wurden zwei neue Richtlinien aus dem Bereich der Kardiologie für das Zweitmeinungsverfahren hinzugenommen:

- Eingriff 7: Kathetergestützte elektrophysiologische Herzuntersuchungen und Ablationen am Herzen (Beschlussdatum 18.03.2022, Inkrafttreten: 31.05.2022) <https://www.g-ba.de/beschlusse/5343/>
- Eingriff 8: Eingriffe zur Implantation eines Herzschrittmachers oder eines Defibrillators (Beschlussdatum 19.05.2022, Inkrafttreten: noch nicht in Kraft) <https://www.g-ba.de/beschlusse/5440/>

Im Rahmen des Verfahrens äußerten der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat keine Bedenken

Was bedeutet das?

Vom Zweitmeinungsverfahren betroffen sind planbare elektrophysiologische Untersuchungen und Ablationen sowie Implantationen, aber auch Revisionen, der entsprechenden implantierten Aggregate. Nicht betroffen sind Notfalleingriffe, dringliche Eingriffe sowie Eingriffe zum Wechsel von Geräten aufgrund von Batterieerschöpfung ohne Systemwechsel.

Indikationsstellende Ärzte müssen Patienten über das Recht, eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung einholen zu können, aufklären. Es besteht keine Verpflichtung zur Zweitmeinung.

- Diese Aufklärung muss mündlich und verständlich erfolgen.
- Die Aufklärung hat in der Regel mindestens 10 Tage vor dem geplanten Eingriff zu erfolgen.
- Hinweis auf Informationsangebote über geeignete Zweitmeiner 116117.de - [Arztsuche Zweitmeinung](http://Arztsuche.Zweitmeinung)
- Die Zweitmeinung kann nicht bei Ärzten der Einrichtung durchgeführt werden, durch die der Eingriff durchgeführt werden soll.
- Hinweis auf das Patientenmerkblatt, das in Textform zur Verfügung gestellt werden soll.

Wer kann eine Zweitmeinung abgeben?

Zur Erbringung einer Zweitmeinung nach dieser Richtlinie sind die in § 27b Absatz 3 SGB V genannten Ärztinnen oder Ärzte und Einrichtungen berechtigt:

1. zugelassene Ärzte
2. zugelassene medizinische Versorgungszentren
3. ermächtigte Ärzte und Einrichtungen
4. zugelassene Krankenhäuser sowie
5. nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, die nur zu diesem Zweck an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen

Zur Erbringung der Zweitmeinung für den Eingriff 8 sind Fachärztinnen oder Fachärzte folgender Fachrichtungen berechtigt:

1. Innere Medizin und Kardiologie
2. Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie
3. Herzchirurgie
4. Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder-Kardiologie oder
5. Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Kardiologie

Weitere Voraussetzungen

- die Anerkennung einer Facharztbezeichnung in dem für den jeweiligen Eingriff im Besonderen Teil dieser Richtlinie festgelegten Gebiet und
- eine mindestens 5-jährige ganztägige Tätigkeit, vom Umfang her entsprechende Teilzeittätigkeit des Gebiets der maßgeblichen Facharztbezeichnung.
- die jeweils geltende Fortbildungsverpflichtung erfüllt oder eine entsprechende von der zuständigen Landesärztekammer anerkannten Zahl an Fortbildungspunkten erworben wurde, und eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- eine durch die zuständige Landesärztekammer erteilte Befugnis zur Weiterbildung erteilt wurde, oder eine akademische Lehrbefugnis verliehen wurde

Voraussetzung: Genehmigung der Berechtigung zur Zweitmeinung und entsprechender Abrechnung bei der zuständigen KV.

Wie finden Patienten einen „Zweitmeiner“?

Einen qualifizierten „Zweitmeiner“ findet man unter 116117.de - [Arztsuche Zweitmeinung](http://Arztsuche.Zweitmeinung)

Ab wann muss der Patient über das Zweitmeinungsverfahren aufgeklärt werden?

Eingriff 7 Elektrophysiologische Herzuntersuchungen und Ablationen = **seit 31.05.22 in Kraft getreten**
(jeder elektive Patient muss bereits aufgeklärt werden)

Eingriff 8 Eingriffe zur Implantation eines Herzschrittmachers oder eines Defibrillators = **Veröffentlichung im Bundesanzeiger steht aus**

Wo finde ich das Patientenmerkblatt?

[Patientenmerkblatt zu Zweitmeinungsverfahren bei geplanten Eingriffen \(g-ba.de\)](http://Patientenmerkblatt.zu.Zweitmeinungsverfahren.bei.geplanten.Eingriffen.g-ba.de)

Wo kann man noch mehr Informationen erhalten?

[Zweitmeinungsverfahren bei planbaren Eingriffen - Gemeinsamer Bundesausschuss \(g-ba.de\)](http://Zweitmeinungsverfahren.bei.planbaren.Eingriffen-Gemeinsamer.Bundesausschuss.g-ba.de)

Joachim Ehrlich